

21.03.02**Antrag****der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg,
Saarland, Sachsen, Thüringen**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

TOP 34 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs:

Die Änderung durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird abgelehnt, da der Bund die ihm nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes zustehenden Gesetzgebungskompetenzen überschreitet. Im Übrigen ist die Änderung hochschulpolitisch verfehlt.

Die rahmenrechtliche Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken:

- a) Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a GG hat der Bund das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Rahmenvorschriften zu erlassen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten.
- b) Ein Verbot der Studiengebühren wäre, selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des

Hochschulwesens“ zu subsumieren wäre, nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG zulässig. Die Voraussetzungen für das Gesetzgebungsrecht des Bundes in Art. 72 Abs. 2 GG sind mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl I S. 3146) verschärft worden. Rahmenvorschriften kann der Bund nach Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG nur erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Erhebung von Studiengebühren zur Finanzierung der Hochschulen und damit zur Sicherung und Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung und Lehre kann ein nicht weniger wichtiges Interesse eines Landes sein, das in Konkurrenz zu dem Interesse an Nichterhebung von Studiengebühren steht. Die Länder erfüllen ihre Aufgaben im Bereich der Hochschulausbildung in Abwägung mit anderen, im Rahmen ihrer eigenständigen Haushaltswirtschaft gleichermaßen Berücksichtigung fordernden Gemeinwohlbelangen. Die Entscheidung, ob zugunsten eines gänzlich kostenfreien Studiums andere Gemeinwohlbelange zurückgestellt werden sollen, darf vor dem Hintergrund eines durch Art. 72 Abs. 2 GG intendierten föderativen Wettbewerbs den Ländern nicht generell vorgegeben werden, auch hierin sind ihnen Optionen offen zu halten (Degenhart, Hochschulrahmenrecht und Studiengebühren, DVBl 1998 S. 1312).

Angesichts des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 2000 über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums, wonach das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei gehalten wird, ist eine bundesgesetzliche Regelung nicht erforderlich.